

Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften Europäische Innovationspartnerschaft (EIP-Agri)

A Vorschriften allgemein

1. Hintergrund

Die Europäische Union sieht bei Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Vorschriften zur Information und Sichtbarkeit vor. Damit soll der Öffentlichkeit der Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bekannt gemacht werden.

Für die **Einhaltung der Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften** sind die **Begünstigten (Zuwendungsempfängerin, Zuwendungsempfänger) verantwortlich**. Der Umfang der vorgeschriebenen Maßnahmen bestimmt sich dabei aus den eingesetzten öffentlichen Mitteln der geförderten Investition.

Die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften betreffen Begünstigte, die nach der Verordnung (EU) 2021/2115 zur Umsetzung des **GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland in Bayern 2023-2027** gefördert werden. Weiterführende Informationen sind auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) zu finden:

<https://s.bayern.de/foerderschilder>

2. Rechtlicher Hinweis

Dieses Merkblatt ist Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

B Vorschriften im Einzelnen

1. Verpflichtungen des Begünstigten

Der Begünstigte hat für die Dauer der Zweckbindung, d.h. für den Zeitraum der Bewilligung bis zur erfolgten Schlusszahlung, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) Bei allen geförderten Investitionen

Besteht seitens des Begünstigten eine offizielle Internetseite und / oder eine entsprechende offizielle Social-Media-Seite (z. B. Instagram, YouTube, Facebook, Twitter, TikTok, Pinterest, Snapchat) mit Bezug zum Fördervorhaben, so sind dort jeweils Informationen über die Investition sowie ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und den Freistaat Bayern entsprechend den Gestaltungsanforderungen nach Nummer 2 dieses Merkblattes zur Verfügung zu stellen.

Als Nachweis dafür ist von dem Begünstigten mit dem Zahlungsantrag ein belegendes Foto oder Screenshot einzureichen.

b) Bei Investitionen mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 50.000 Euro

Information der Öffentlichkeit durch die Anbringung **einer Erläuterungstafel mind. im DIN A3-Format** oder einer gleichwertigen elektronischen Anzeige mit Informationen über die Investition, auf der die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und den Freistaat Bayern hervorgehoben wird.

Die Erläuterungstafel bzw. elektronische Anzeige ist **während der gesamten Zweckbindung** an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort, beispielsweise in den Räumlichkeiten der Operationellen Gruppe bzw. des Antragstellers oder des verantwortlichen Ansprechpartners bzw. an den geförderten Innovationsprojekten anzubringen. Im Einzelfall kann der

Aufstellungsort in Absprache mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt werden.

Als Nachweis dafür ist von dem Begünstigten mit dem Zahlungsantrag ein belegendes Foto einzureichen.

c) Bei Investitionen mit einer öffentlichen Unterstützung von weniger als 50.000 Euro

Für den Fall, dass der Begünstigte auch bei Unterschreitung der 50.000 Euro-Schwelle auf freiwilliger Basis Hinweise auf die EU-Förderung anbringen möchte, wird empfohlen die vorgenannten Sichtbarkeitsvorschriften unter Nummer 2 analog zu beachten.

d) Unterlagen und Kommunikationsmaterial

Auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial wie Broschüren, Faltblättern, Mitteilungsblättern, Plakaten, Konzepten, Studien, Informationstafeln, Werbepostern, die **zur Durchführung des Vorhabens** für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer bestimmt sind, ist die Unterstützung der Europäischen Union und des Freistaates Bayern in Form einer Erklärung sichtbar hervorzuheben. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob diese Unterlagen und Kommunikationsmaterialien gefördert werden oder nicht.

Als Nachweis ist dafür von dem Begünstigten mit dem Zahlungsantrag eine Kopie der entsprechenden Seite der Veröffentlichung oder ein belegendes Foto einzureichen.

2. Anforderung an die Gestaltung

Erläuterungstafeln bzw. elektronische Anzeigen, Internetseiten und Social-Media-Seiten müssen grundsätzlich **folgende Elemente** umfassen:

- den Text: „*Ein im Rahmen des GAP-Strategieplans Deutschland 2023 – 2027 gefördertes Projekt im Freistaat Bayern*“
- die Bezeichnung des Projekts (Vorhabentitel)
- die Wort-Bild-Marke der EU:



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

- die Wort-Bild-Marke des StMELF:



Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

- einer der beiden Wort-Bild-Marken für EIP-Agri:



- den Namen des Förderprogramms: „*Europäische Innovationspartnerschaft (EIP-Agri)*.“

Ergänzende Hinweise und Regelungen:

- Bei der **Erläuterungstafel** bzw. elektronischen Anzeige werden diese erforderlichen Gestaltungselemente durch folgende Druckvorlage des StMELF bereits erfüllt (siehe dazu auch Nummer 3):



- Bei **Internetseiten/Social-Media-Seiten** sind **zusätzlich** noch das **Ziel** der Förderung und die mit dem Projekt erzielten **Ergebnisse** zu nennen (z.B. Nachhaltige Insektenproduktion, Etablierung eines Düngoptimierungssystems oder eines Trocknungssystems für Hanfpflanzen). Das Ziel und die Ergebnisse sind zusammen mit einer Abbildung der ausgefüllten Erläuterungstafel, als Foto oder Screenshot oder über eine direkte Verlinkung auf diese Tafel an geeigneter Stelle zu veröffentlichen. Geeignete Stelle wäre z.B. die Startseite selbst oder die Startseite mit gut sichtbaren weiterführenden Hinweisen auf das geförderte Projekt über spezielle Register oder Symbole o.ä. (z. B. „EU-Förderung, „Unsere Förderer“, EU-Flagge).
- Bei **Unterlagen und Kommunikationsmaterial** ist grundsätzlich folgender Förderhinweis (Förderlogoleiste und Erläuterungssatz) erforderlich:



Ein im Rahmen des GAP-Strategieplans Deutschland 2023 – 2027 gefördertes Projekt im Freistaat Bayern

- Außer bei den Erläuterungstafeln kann im Einzelfall in Absprache mit der Bewilligungsbehörde von den o.g. Gestaltungsanforderungen abgewichen werden und z. B. das Logo des Freistaates Bayern der Wort-Bild-Marke entfallen (z. B. Platzmangel oder aus Designgründen).

Hinweise zu der zu verwendenden Schriftgröße, -art und -farbe sowie auf die Gestaltung der Logos und Embleme sind im Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 und in der Operativen Leitlinie für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln (März 2021) zu finden.

3. Herstellung der Erläuterungstafeln/elektronischen Anzeige/Erklärung

Die **Erläuterungstafeln** nach Nummer 1 Buchstabe b) sind von dem Begünstigten selbst zu erstellen bzw. bei einer Druckerei oder einem Schilderhersteller in Auftrag zu geben.

Ausgaben für die Herstellung und Beschaffung der Erläuterungstafeln, der elektronischen Anzeige und der Erklärung sind zuwendungsfähig.

4. Dauer der Veröffentlichung

Die **Erläuterungstafeln** oder die **elektronische Anzeige** nach Nummer 1 Buchstabe b) sind **während der gesamten Zweckbindung** anzubringen.

Die Zweckbindung beginnt ab Bewilligung und endet mit der erfolgten Schlusszahlung. Gleiches gilt für die Veröffentlichung auf einer **Internetseiten/Social-Media-Seiten** entsprechend Nummer 1 Buchstabe a) dieses Merkblattes.

5. Einsatz der Wort-Bild-Marken und Logos

Die Wort-Bild-Marken und Logos (EU, Freistaat Bayern, EIP-Agri) dürfen nur im Zusammenhang mit den Erläuterungstafeln, elektronischen Anzeigen, Internetseiten, Social-Media-Seiten, Druckerzeugnissen, Werbeartikeln und elektronischen Medien verwendet werden.

Bei Verwendung anderer Logos außer den Wort-Bild Marken der EU und des Freistaates Bayern dürfen andere Logos nicht höher und breiter sein als die EU-Flagge.

6. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind:

- Art. 123 Absatz 2 Buchstabe j) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 (GAP-Strategiepläne).
- Art. 6, Anhang II und Anhang III, Ziffer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021.
- Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021-2027; Operative Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln (März 2021).

Ein **Verstoß** gegen diese Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften kann Sanktionen bis hin zum Förderausschluss zur Folge haben.

7. Ansprechpartner

Für weitere Informationen und Fragen können Sie sich an die für Sie zuständige Bewilligungsbehörde wenden.

Die Anschrift der zuständigen Behörde sowie Ihre Ansprechpartnerin / Ihr Ansprechpartner sind im Zuwendungsbescheid bzw. Zahlungsbescheid zu finden.